

Wer hilft bei Lärmproblemen in Saarbrücken
und
welchen Lärmschutz habe ich als Bürgerin/Bürger eigentlich?



Ein allgemeines Gesetz zum Schutz vor Lärm gibt es in Deutschland nicht. Bei der Lösung von Lärmproblemen müssen deshalb je nach Lärmquelle eine Vielzahl von unterschiedlichen rechtlichen Regelungen und Vorschriften beachtet werden.

Wir sprechen zum Beispiel von Gewerbe-, Verkehrs-, Sport- oder Freizeitlärm, für die es Grenz- und Richtwerte gibt. Sie werden gestaffelt je nach Art und Weise des Gebietes, das geschützt werden muss. Das heißt, je nachdem, ob Sie zum Beispiel in einem reinen Wohngebiet oder in einem Mischgebiet wohnen, variiert auch Ihr Schutzanspruch. In einem Mischgebiet müssen Sie beispielsweise höhere Lärmwerte ertragen als in einem Wohngebiet. Nähere Einzelheiten dazu sind in den jeweiligen Verordnungen und Richtlinien geregelt, die im weiteren Text zu den einzelnen Lärmquellen benannt werden.

In unserem täglichen Leben sind wir alle einer Vielzahl von Geräuschquellen ausgesetzt, die nicht selten zu Lärmproblemen bei den Betroffenen führen.

Oft wissen wir jedoch nicht, an wen man sich im Beschwerdefall wenden kann, was zulässig und was nicht erlaubt ist oder welche gesetzlichen Regelungen für den speziellen Fall zutreffend sein könnten.

Allerdings sind bei verschiedenen Lärmquellen nicht alle Problemfälle geregelt und für manche Lärmquellen existieren leider gar keine Regelungen.

Mit der nachfolgenden exemplarischen Auflistung der möglichen Lärmprobleme aus unserem Alltag und den Tipps zur Vermeidung hoffen wir, eine kleine Hilfestellung im täglichen Miteinander geben zu können.

Lärmquellen im Alltag und was man dagegen tun kann

- **Industrie- und Gewerbelärm**

Als Industrie- und Gewerbelärm wird sowohl der Lärm von großen Industriewerken als auch der von kleinen Handwerksbetrieben bezeichnet. Zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen durch Anlagengeräusche enthält die **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)** Immissionsrichtwerte, die zu berücksichtigen sind.

Ansprechpartner bei Industrie- und Gewerbelärm

[Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz](#)

Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681 8500-0

- **Gaststättenlärm**

Bei Geräuschen aus Diskotheken, Gaststätten, kulturellen Einrichtungen u. ä. , die gewerblich betrieben werden und damit in den Bereich des Gaststättengesetzes fallen, handelt es sich um Gewerbelärm. Dieser wird ebenfalls nach der **TA Lärm** beurteilt.

Zum Gaststättenlärm gehört neben dem Betriebslärm selber auch der Lärm des Liefer- und Publikumsverkehrs.

Ansprechpartner bei Gaststättenlärm

Ordnungsamt der LHS Saarbrücken

Großherzog-Friedrich-Straße 111, 66104 Saarbrücken,

Tel.: 0681 905-3588 oder 905-3559

- **Nachbarschaftslärm (Garten, Party, Haustiere u. ä.)**

Geräusche, die durch Tätigkeiten von Privatpersonen in der Nachbarschaft hervorgerufen werden und störend oder belästigend wirken, werden als Nachbarschaftslärm bezeichnet. Zu derartigen Geräuschen gehören beispielsweise die lautstarke Radiowiedergabe, eine Party in der Wohnung oben drüber, Heimwerkerarbeiten in der Wohnung nebenan oder im Garten, aber auch Hundegebell und sonstige Tiergeräusche.

Zum Schutz vor Nachbarschaftslärm existieren keine speziellen bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen.

Ausnahme ist die so genannte **Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)**, die Einsatzzeiten von besonders lauten im Freien verwendeten Geräten (z. B. Rasenmäher, Laubsauger, Schredder u.ä.) regeln.

So dürfen in Wohngebieten folgende Motorengeräte **nicht an Sonn- und Feiertagen** betrieben werden: **Rasenmäher, Rasentrimmer, Kantenschneider, Heckenscheren, Motorkettensägen, Motorhacken, Vertikutierer und Schredder.**

An Werktagen gilt das **Betriebsverbot von 20 bis 7 Uhr**. Die Nutzung von bestimmten Geräten wie **Grastrimmer und Graskantenschneider, Laubbläsern und Laubsammlern** ist an Werktagen in Wohngebieten nur in der Zeit **von 9 bis 13 Uhr und 15 bis 17 Uhr** erlaubt.

Für **Heimwerkerarbeiten, Radiofreaks** sowie **Partys und Grillfeste** gilt die **Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr**. In dieser Zeit ist Zimmerlautstärke angesagt. Ansonsten gilt immer das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Hundegebell und sonstige Tiergeräusche

Lärm von Tieren wird allzu oft und gerne von deren Besitzern überhört, während die Nachbarn sich durch ständiges Bellen, Kläffen, Kreischen oder Krähen doch sehr gestört fühlen. Tierbesitzer sollten das berücksichtigen.

Gelegentliches Hundegebell am Tage ist zum Beispiel hinzunehmen. Aber anhaltendes Bellen in der Nacht kann sich der Nachbar verbitten. Auch bei lautstarken „Äußerungen“ anderer Tierarten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

Ansprechpartner bei Nachbarschaftslärm

Allgemein gilt bei Nachbarschaftslärm:

Wer Lärmprobleme hat, sollte versuchen, sie gütlich zu lösen. In vielen Fällen entstehen Lärmbelästigungen durch Unkenntnis und Unwissenheit des Störers. Hier kann ein klärendes Gespräch mit dem Lärmverursacher ausreichen, das Problem zu beseitigen oder zumindest einen für alle verträgliche Lösung zu erreichen. Bei unnötigen und unzumutbaren Lärmbelästigungen –häufig in der Nacht oder am Wochenende- wird die Unterstützung durch die *Polizei* notwendig.

Als letzte Möglichkeit bleibt Ihnen der private Rechtsweg.

- **Sportanlagenlärm**

Als Sportlärm werden Geräusche bezeichnet, die durch den Betrieb von Sportanlagen ausgehen, soweit sie zum Zweck der Sportausübung betrieben werden.

Die Geräusche von Sportanlagen führen häufig zu Konflikten mit der Wohnnachbarschaft. Während die einen den Feierabend oder die Freizeit in Ruhe genießen möchten, suchen andere ihre Erholung durch Aktivitäten in nahegelegenen Sportanlagen.

Zur Beurteilung der Geräusche von Sportanlagen wurde deshalb die **Sportanlagenlärmschutzverordnung (18.BImSchV)** erlassen. Sie geht auf die Besonderheiten des Sportbetriebes ein. In dieser Verordnung sind je nach Gebietscharakter Immissionsrichtwerte vorgegeben, die während des Betriebs der Sportanlage einzuhalten sind.

Ansprechpartner bei Sportanlagenlärm

Der jeweilige *Betreiber der Anlage* ist für die Einhaltung der Richtwerte verantwortlich.

Bei Anlagen der Landeshauptstadt Saarbrücken:

Sport- und Bäderamt, Rathaus Brebach, 66130 Saarbrücken, Tel.: 0681 905-4301

- **Freizeitlärm/Veranstaltungslärm**

Lärm von Freizeitanlagen (Anlagen, die von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt werden, z.B. Vergnügungsparks, Abenteuer-Spielplätze, Musikdarbietungen auch auf Anlagen, die sonst der Sportausübung dienen) ist kein Sport-, sondern **Freizeitlärm**. Auch hier gilt zunächst das Gebot der Rücksichtnahme. Sollte es dennoch zu Konflikten mit der Nachbarschaft kommen, kann zur Orientierung die so genannte **Freizeitlärmrichtlinie** herangezogen werden.

Bei Großveranstaltungen mit Traditionscharakter wie Stadtfesten u.ä. gilt die **Veranstaltungslärmverordnung (VeranstaltungslärmVO)** des Saarlandes

Ansprechpartner bei Veranstaltungslärm

Grundsätzlich ist der *Veranstalter* für die Vermeidung von Ruhestörungen verantwortlich. Bei Festivitäten in der Verantwortung der Stadt Saarbrücken ist immer ein Ansprechpartner vor Ort, der Lärmbeschwerden entgegen nehmen und Abhilfe schaffen kann. In sonstigen Fällen kann die *zuständige Polizeidienststelle* aktiv werden.

- **Verkehrslärm (Straße, Schiene, Luft)**

Der **Straßenverkehrslärm** stellt mittlerweile eines der gravierendsten Probleme in den Städten dar. Dies haben nicht zuletzt die Untersuchungen im Rahmen der Erstellung des aktuellen Lärmaktionsplans der Landeshauptstadt Saarbrücken gezeigt. Hier herrscht akuter Handlungsbedarf in bestimmten Stadtbereichen.

Eine generelle gesetzliche Regelung zum Schutz vor Straßenverkehrslärm insbesondere bei bestehenden Straßen gibt es nicht. Lediglich beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung einer Straße, z.B. wenn die Straße um einen durchgehenden Fahrstreifen baulich erweitert wird, sind in der **Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV)** zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen Immissionsgrenzwerte festgelegt (Lärmvorsorge).

Aber auch jeder einzelne von uns, der mit dem Auto unterwegs ist, kann seinen Beitrag zur Lärminderung leisten.

Bevorzugen Sie leise Reifen (Blauer Engel) statt Breitreifen. Schalten Sie frühzeitig und fahren niedertourig. Lassen Sie den Motor nicht „warm“ laufen, stellen Sie im Stau den Motor ab und hupen nur in Notfällen, schließen Türen, Kofferraum und Motorraum leise, stellen das Autoradio auf „Zimmerlautstärke“ und verwenden einen einwandfreien Auspuff. Bei kurzen Wegen lassen Sie Ihren Wagen auch mal stehen.

Ansprechpartner bei Straßenverkehrslärm

Der für die jeweilige Straße verantwortliche Baulastträger kann Fragen zum Verkehrslärm beantworten. Für Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen ist im Saarland im Allgemeinen der **Landesbetrieb für Straßenbau** (Tel.: 06821 1000 zuständig).

Bei Lärmfragen in Bezug auf Hauptverkehrsstraßen und sonstige kommunale Straßen in Saarbrücken können Sie sich an das *Amt für Klima- und Umweltschutz* (Tel. 0681 905 4040) oder an das *Ordnungsamt* (Tel. 0681 905 3588 oder 905 3559) bei der *Stadtverwaltung Saarbrücken* wenden.

Als **Schienenverkehrslärm** wird Lärm von Fahrzeugen auf Schienenwegen (Schienenwege der Eisenbahnen und Straßenbahnen, auch Rangier- und Umschlagbahnhöfe) bezeichnet.

Eine generelle Regelung zum Schutz vor Schienenverkehrslärm gibt es in Deutschland nicht. Lediglich beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung eines Schienenweges, z.B. wenn der Schienenweg um ein durchgehendes Gleis baulich erweitert wird, sind in der Verkehrslärmschutzverordnung

([16.BImSchV](#)) zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen Immissionsgrenzwerte festgelegt (Lärmvorsorge).

Für den Lärmschutz an bestehenden Schienenwegen existieren bedauerlicherweise keine verbindlichen Regelungen. Inzwischen wird aber anerkannt, dass hier ein erheblicher Bedarf für Lärmschutzmaßnahmen besteht. Deshalb werden vom Bund pro Jahr zwischen 50 - 100 Millionen Euro für „freiwillige“ Sanierungsmaßnahmen bereit gestellt, die allerdings bei weitem nicht ausreichen.

Ansprechpartner bei Schienenverkehrslärm

Ansprechpartner ist der jeweilige Betreiber der Bahn, bei Straßenbahnen z.B. die Verkehrsgesellschaft. Bei öffentlichen Schienenwegen der Eisenbahn ist der Ansprechpartner auch noch die jeweilige Außenstelle des *Eisenbahnbundesamtes* (für Saarbrücken: Tel.: 0681 38977 170).

Als **Fluglärm** wird der Lärm von Flugzeugen und Hubschraubern beim Start, bei der Landung oder während des Fluges bezeichnet.

Für Verkehrsflughäfen und militärische Flugplätze sind nach dem [Fluglärmsgesetz](#) Lärmschutzbereiche (zwei Schutzzonen) festgesetzt.

Ansprechpartner bei Fluglärm

Wenden Sie sich bei zivilem Fluglärm an den *Fluglärmbeauftragten* am Flughafen Saarbrücken (Tel.: 06893 83245) oder an das *Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr* (Tel.: 0681 501 4249).

Bei militärischem Fluglärm in der Region können Sie sich an das *Ministerium für Inneres und Sport* (Tel.: 0681 501 2900) wenden.

Wichtig für Sie:

Die Polizei ist Ansprechpartner bei allen Arten von Lärm, wenn die originär zuständige Stelle, zum Beispiel in der Nacht, nicht erreichbar ist!

Telefonnummer der Zentralen Vermittlungsstelle der Polizei: 0681 9620

Weitere Informationen zum Thema „Lärm“ finden Sie auf der Internetseite des [Umweltbundesamtes](#).